



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 29. Mai 1997

Nummer 21

Inhalt	Seite
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg	422
Zastojnske pšedpise ku kazni za ředowanje pšawow Serbow w kraju Bramborska z dnja 7. julija 1994	423
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des § 3 und der §§ 78 bis 85 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV)	425
Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Personen- und Wirtschaftskähnen	425
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald"	429
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/1997	

**Verwaltungsvorschriften des Ministers
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte
der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg**

Vom 28. April 1997

I. Allgemeines

Das Sorben(Wenden)-Gesetz (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) gewährt sowohl dem sorbischen/wendischen Volk als auch jedem einzelnen Sorben/Wenden Rechte. Zu unterscheiden ist zwischen Rechten, die im gesamten Land Brandenburg bestehen, und solchen, die ausschließlich im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bestehen.

1. Zu den Rechten, die jedem im Land Brandenburg wohnenden Sorben/Wenden - auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes - zustehen, gehört gemäß § 1 Abs. 2 SWG das Recht, seine ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.
2. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden dem sorbischen/wendischen Volk unter anderem folgende Rechte eingeräumt:
 - Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes (§ 3 Abs. 1 SWG)
 - Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden durch Bestellung von kommunalen Sorbenbeauftragten oder durch andere geeignete Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 SWG)
 - Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)
 - Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache (§ 8 SWG)
 - Zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken (§ 11 Abs. 1 SWG).

II. Zielsetzung

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des SWG zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise gegeben:

- zu der Feststellung, ob eine Gemeinde zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gehört,
- zu den sich aus der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet für eine Gemeinde aus dem SWG ergebenden Folgen.

Bestimmungen für die Bereiche Bildung, Schule und Kindertagesstätten (§ 10 SWG) bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

III. Angestammtes Siedlungsgebiet (§ 3 SWG)

Es obliegt den Gemeinden, zu prüfen und festzustellen, ob sie zum angestammten Siedlungsgebiet gehören. Sie sind an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Ihre Entscheidungen unterliegen der Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ist, daß die Gemeinde in dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 SWG umschriebenen Gebiet liegt und daß in der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SWG eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist.

1. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 SWG geht hervor, daß nicht jede Gemeinde, die in dem umschriebenen Gebiet liegt, automatisch zum angestammten Siedlungsgebiet gehört. Durch diese Festlegung wird das angestammte Siedlungsgebiet insgesamt umschrieben.

Gemeinden außerhalb des umschriebenen Gebietes können nicht zum angestammten Siedlungsgebiet gehören, auch wenn dort die anderen in § 3 Abs. 2 SWG genannten Voraussetzungen möglicherweise erfüllt wären.

Liegt eine Gemeinde in dem Gebiet, hat sie die weiteren Voraussetzungen unter Nummer 2 zu prüfen.

2. Für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ist Voraussetzung, daß gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SWG in der Gemeinde eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es genügt, wenn dies in einem Teil der Gemeinde der Fall ist.
 - a) Von einer kontinuierlichen sprachlichen Tradition ist auszugehen, wenn in einer Gemeinde mindestens seit 50 Jahren bis zur Gegenwart die sorbische/wendische Sprache gesprochen wird.
 - b) Von einer kontinuierlichen kulturellen Tradition ist auszugehen, sofern in der Gemeinde mindestens seit 50 Jahren bis zur Gegenwart sorbische/wendische Kultur gepflegt wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- sorbische/wendische Vereine oder Verbände in der Gemeinde ansässig sind,
- sorbische/wendische Theaterveranstaltungen stattfinden,
- sorbisches/wendisches Brauchtum gepflegt wird,
- sich Kinder der Gemeinde am Sorbisch-/Wendischunterricht beteiligen oder
- Gottesdienst in sorbischer/wendischer Sprache abgehalten wird.

Dies ist keine abschließende, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Kriterien.

IV. Kommunale Sorbenbeauftragte (§ 6 SWG)

Nach § 6 Abs. 1 SWG sollen die dort benannten Ämter und kommunalen Gebietskörperschaften Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernennen, sofern sie nicht andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden treffen. Von der Größe des Amtes oder der Gebietskörperschaft sowie von der Zahl der Sorben/Wenden ist es abhängig, welchen Umfang diese Tätigkeit in Anspruch nehmen wird. In der Regel ist dem Gesetz Genüge getan, wenn ein Mitarbeiter des Amtes oder der kommunalen Gebietskörperschaft diese Aufgabe zusätzlich wahrnimmt.

Denkbar ist es auch, einen ehrenamtlichen Beauftragten zu bestellen. Name, Adresse und Sprechzeiten des Beauftragten sollten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Besonders ist darauf zu verweisen, daß für die Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Abs. 2 SWG die Regelungen über die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 23 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 21 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) entsprechend gelten.

V. Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)

Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk. Diese gemeinsam vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg getragene Stiftung fördert die verschiedenen sorbischen Einrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sowie Einzelprojekte. Über Förderungsanträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stiftung.

Darüber hinaus haben die Landkreise und Gemeinden nach § 7 Abs. 2 SWG, § 24 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 2 LKrO im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die sorbische/wendische Kultur angemessen in die Kulturarbeit einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Landkreisen und Gemeinden.

Es empfiehlt sich, die Erfüllung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen (z. B. durch entsprechende Haushaltsansätze oder Projekte).

VI. Sorbische/Wendische Sprache (§ 8 SWG)

§ 8 SWG verlangt besonders eine Förderung der sorbischen/wendischen Sprache.

Der Landesgesetzgeber hat für den Bereich des Verwaltungs-

verfahrens den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im § 23 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geregelt.

Danach sind in Verwaltungsverfahren nach dem VwVfGBbg sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte, wenn sie die sorbische/wendische Sprache benutzen, von den Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer befreit. Ferner wird eine Frist auch durch in sorbischer/wendischer Sprache abgefaßte Anträge, Anzeigen oder Willenserklärungen in Lauf gesetzt.

VII. Zweisprachige Beschriftung (§ 11 SWG)

Gemäß § 11 Abs. 1 SWG sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Folgende Beschriftungen sind somit zweisprachig zu gestalten:

1. Richtzeichen Nr. 432 gemäß § 42 StVO zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
2. Richtzeichen Nr. 437 gemäß § 42 StVO, Straßenschilder. Die Entscheidung über die Ausführung der Straßennamensschilder erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.
3. Sonstige innerörtliche Schilder öffentlicher Gebäude und Einrichtungen ohne erhebliche Verkehrsbedeutung, Namensschilder für Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf.

Gemäß § 11 Abs. 2 SWG können auch andere Gebäude zweisprachig beschriftet werden, sofern diese Bedeutung für die Öffentlichkeit haben. Gleiches gilt für andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Schilder innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit einer zweisprachigen Beschriftung sollte umfassend genutzt werden.

Zastojnske pśedpise ku kazni za rědowanje pšawow Serbow w kraju Bramborska z dnja 7. julija 1994

I. Powšyknje

Serbska kazń (SK) dawa ako serbskemu ludoju tak teke kuždemu jednotliwemu Serboju pšawa. Rozeznawaš ma se mjazy pšawami, płašecymi za ceły kraj Bramborska, a takimi, kenž se pošěguju jano na namrěty sedleński rum Serbow.

1. K pšawam, kotarež ma kuždy Serb, bydlecny w kraju Bramborska - teke zwenka namrětego sedleńskega rum - , sluša po § 1 wotr. 2 SK pšawo, swoju etnisku, kulturnu a rěcnu identitu lichu zwuraznjowaš, zachowaš a dalej wuwijaš.

2. W namřetem sedleńskem rumje Serbow se pšizwoluju serbskemu ludoju mjazy drugim slědujuce pšawa:

- šćitanje, zdžaržanje a woplěwanje namřetego sedleńskego ruma (§ 3 wotr. 1 SK)
- zachowanje zajmow Serbow pšez pomjenjenje komunalnych zagronitych za serbske nastupnosći abo pšez druge gožece se napšawy (§ 6 wotr. 1 SK)
- šćitanje a spěchowanje serbskeje kultury (§ 7 SK)
- šćitanje a spěchowanje serbskeje rěcy (§ 8 SK)
- dworjorčne popisanja zjawnych twarjenjow, institucijow, drogow, pušow, naměstow a mostow (§ 11 wotr. 1 SK)

II. Zaměry

Aby se zaručało jednotne wułoženje a pšewježenje SK, se podaju w slědujućem pokazki:

- k zwěšćenjeju, lěc pšišuša gmejna k serbskemu sedleńskemu rumoju,
- ku konsekwencam, ako wurostuju za gmejnu z pšišušnosći k serbskemu sedleńskemu rumoju

Postajenja za wobcerki kubljanje, šula a žišownje (§ 10 SK) se pšewostajiju wosebneju rědowanju.

III. Namřety sedleński rum (§ 3 SK)

Gmejnám pšistoj pšepytowanje a zwěšćenje, lěc woni pšišuša k namřetemu sedleńskemu rumoju. Woni su wězane na kazniske směrnice. Jich rozsudy podlaže kontroli pšez komunalne zastojnske doglědowarstwo.

Pšedwuměnenje za pšišušnosć gmejny k namřetemu serbskemu sedleńskemu rumoju jo dane, gaž lažy gmejna w teritoriumje, wopisanem w § 3 wotr. 2 sada 2, a gaž dajo se dopokazaš rěčna a kulturna tradicija až do pšibytnosći.

1. Z formulacije § 3 wotr. 2 sada 2 wuchada, až njepšišuša kužda gmejna, lažeca na wopisanem teritoriumje, awtomatiski k namřetemu sedleńskemu rumoju. Pšez toš to postajenje se celkownje wopišo namřety sedleński rum. Gmejny zwenka wopisanego teritorijuma njamogu pšišušaš k namřetemu sedleńskemu rumoju, teke gaby tam snaž byli dopojnje te druge w § 3 wotr. 2 SK pomjenjone pšedwuměnenja:
Lažy-li gmejna na toš tom teritoriumje, ma wona pšepytowaš dalšne pšedwuměnenja pomjenjone pod cifru 2.
2. Pšedwuměnenje za pšišušnosć k namřetemu sedleńskemu rumoju jo, až dajo se po § 3 wotr. 2 sada 1 SK. w gmejnje dopokazaš wobstawna rěčna a kulturna tradicija

až do pšibytnosći. Dosega, gaž to pšitřefijo za jaden žěl gmejny.

- a) Wobstawna rěčna tradicija jo dana, gaž se w gmejnje powěda serbska rěc nanejmenjej 50 lět dłuško až do pšibytnosći.
- b) Wobstawna kulturna tradicija jo dana, gaž se w gmejnje woplěwa serbska kultura nanejmenjej 50 lět dłuško až do pšibytnosći. To jo wětšy žěl tak, gaž
 - su serbske towaristwa abo zjadrošćestwa wusednjone w gmejnje,
 - se wotměwaju serbske žiwadlowe zarědowanja,
 - se woplěwaju serbske nałogi,
 - se wobžěliju žiši gmejny na serbskej wuchbe abo
 - se wotměwaju serbske namše.

To njejo žedno dokońcne, ale jano pšikładowe nalicenje možnych kriteriumow.

IV. Komunalne zagronite za serbske nastupnosći (§ 6 SK)

Po § 6 wotr. 1 SK deje te tam pomjenjone amty a komunalne teritorialne korporacije pomjeniš zagronite za nastupnosći Serbow, njepšewjeduli woni druge gožece se napšawy za zachowanje zajmow Serbow. Wot wjelikosći amta abo teritorialneje korporacije abo wot lichby Serbow wotwisuju, wjele žěla toš ta statkownosć sebjewupominajo. Wětšy žěl se kazniskim pominanjam wotpowědujo, gaž wugbawa jaden sobužěšašef amta abo teritorialneje korporacije toš ten nadawk pšidatnje.

Možno jo teke pomjenjenje cesnoamtskego zagronitego. Mě, adresa a rěčne case zagronitego dejali se na pšiměrjony part zjawnje znate wucyniš.

Wosebne ma se na to pokazaš, až za zagronite za nastupnosći Serbow po § 6 wotr. 2 SK wotpowědnje plaše rědowanja w kompetencach zagronitych za rownostajenje po § 23 wotr. 3 wustawa gmejnow (GO) a § 21 wotr. 3 wustawa wokrejsow (LKrO).

V. Spěchowanje serbskeje kultury (§ 7 SK)

Šušnosć spěchowaš serbsku kultura dopojnjujo kraj wosebneju pšez swojo wobžělenje na Założbje za serbski lud. Toš ta założba, zgromadnje podprěta wot zwězka a krajowu Sakska a Bramborska, spěchuju wšakorake serbske institucije w sedleńskem rumje Serbow ako teke jednotliwe projekty. Wo pšosbach wo spěchowanje rozsužuju pšišušne gremije założby.

Wušej togo maju wokrejsje a gmejny po § 7 wotr. 2 SK, § 24 wotr. 2 GO a § 22 wotr. 2 LKrO w namřetem sedleńskem rumje Serbow serbsku kultura adekwatnje zapšegowaš do kul-

turnego žėła. Konkretnė řėdowanje laųy w ramiku komunalnego samopostajenja pėi wokrejsach a gmejnach.

Poruca se, aų se wucynijo dopołnjenje toų togo nadawka za zjawnoų zrozumluwe (na pś. pśez wotpowėdne woblicenja w etatu abo projekty).

VI. Serbska řėc (§ 8 SK)

§ 8 SK pomina wosebne spėchowanje serbskeje řėcy.

Krajny kaznidawař jo za wobcerk zastojnskich jadnanjow řėdowař trjebanje serbskeje řėcy w § 23 wotr. 5 kazni k zastojnskim jadnanjam kraja Bramborska (VwVfGBbg).

Po njej w zastojnskich jadnanjach po VwVfGBbg serbske wobųžėlniki na toų tych jadnanjach, gaų wuųzywaju serbsku řėc, njeplaųe kasty za dolmetšarje a pśestajarje. Dalej zabėgnjo postajony cas teke pśez pśosby, zdųžėleńki abo wuzjawjenja wole, spisane w serbskej řėcy.

VII. Dwojorėcne popisanja (§ 11 SK)

Po § 11 wotr. 1 SK maju se zjawne twarjenja a institucije, drogi, puųe, namėsta w namřėtem serbskem sedleńskem rumje woznamjenis w nimskej a serbskej řėcy. Slėdujuce popisanja maju se dwojorėcnje wugotowaų:

1. Smėrniki nr. 432 po § 42 StVO k nutśikomėstnym cilam a k mėstnam z wjelikim wuznamom za wobchad.
2. Smėrniki nr. 437 po § 42 StVO, nadrozne tofle. Wo wugotowanju toflow z mjenjami drogow rozsuųujo pśisluųne gmejske zastojnstwo.
3. Howacne nutśikomėstne tofle zjawnych twarjenjow a mėstnow z njewjelikim wuznamom za wobchad, tofliski za namėsta a mosty, a pokazniki na nje.

Po § 11 wotr. 2 SK mogu se teke druge twarjenja dwojorėcnje woznamjenis, dalokoų maju wuznam za zjawnoų. To same plaųi za druge w cifrach 1-3 njepomjenjone tofliski nutśika gmejny. Moųnosć dwojorėcnych popisanjow deaja se wobųyrnje wuųywaų.

Erlaų des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des § 3 und der §§ 78 bis 85 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV)

Vom 7. Mai 1997

Die im Bereich des Biosphärenreservates Spreewald privat genutzten Wasserfahrzeuge, die nicht den Definitionen des § 3 Nr. 14 oder Nr. 15 der LSchiffV entsprechen, gelten als Sportboote im Sinne der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619).

Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Personen- und Wirtschaftskähnen

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 26. März 1997

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Personen- und Wirtschaftskähnen des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau, die aufgrund des § 82 Abs. 6 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619) erlassen wurde, bekannt:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Neubau, Umbau und Ausrüstung von gewerblich genutzten Spreewaldkähnen. Grundlage für den Neubau von Spreewaldkähnen bilden die Bauweise und die spezifischen Merkmale der traditionell im Spreewald genutzten Kähne.
- 1.2 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Neuzulassung gemäß § 40 Abs. 1 LSchiffV und die Nachuntersuchung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 LSchiffV für Spreewaldkähne.
- 1.3 Spreewaldkähne, die auf der Basis dieser Richtlinie gebaut und ausgerüstet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Rheinschiffs- oder Binnenschiffsuntersuchungsordnung.
- 1.4 Abweichungen oder Ausnahmen von Festlegungen dieser Richtlinie sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulässig.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Personenkahn: Ein flaches Fahrzeug mit einer maximalen Länge von 9,50 m und einer maximalen Breite von 1,90 m, das durch Muskelkraft oder durch eine Antriebsmaschine fortbewegt wird und in der Regel der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen gegen Entgelt dient.
- 2.1.1 Maximale Länge: Die größte Länge des Spreewaldkahn in Metern einschließlich aller festen Anbauten.
- 2.1.2 Maximale Breite: Die größte Breite des Spreewaldkahn in Meter gemessen an der Außenkante der Scheuleiste.
- 2.2 Wirtschaftskahn: Ein flaches Fahrzeug wie unter 2.1, das jedoch nicht für die gewerbsmäßige Personenbeförderung, sondern für den Gütertransport dient sowie als Arbeitsfahrzeug genutzt wird.
- 2.3 Freibord: Der Abstand zwischen der Unterkante Einenkungsmarke und der tiefsten Stelle, an der Wasser in den Kahn eindringen kann.

3. Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1 Spreewaldkähne müssen in ihrer Konstruktion und Bauausführung den allgemeinen Regeln der Technik, schiffbaulichen Prinzipien sowie den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und ihres Einsatzbereiches entsprechen. Sie müssen über eine solche Festigkeit und Steifigkeit verfügen, daß die Beladung und Nutzung nicht zu übermäßigen oder bleibenden Verformungen oder zu Undichtigkeiten des Bootskörpers führen.
- 3.2 Spreewaldkähne aus Holz sind Flachbodenkähne in Querverbretterung, wobei der Querboden mit Nut und Feder stumpf zur Bordwand zu verschrauben ist. Für den Querboden und die durchgehende, nicht geklinkerte Bordwand ist Massivholz einzusetzen.
- 3.3 Die Bordwandstärken richten sich nach der Anzahl der zugelassenen Personen und dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Anzahl der Personen	Holzbau (mm)	Metallbau (mm)
bis 10 Personen	27	2,0
11 - 16 Personen	32	2,5
ab 17 Personen	35	3,0

Die jeweilige Bodenstärke kann dabei um zehn vom Hundert verringert werden.

- 3.4 Personenkähne müssen so gebaut sein, daß sie im

überfluteten Zustand mit einem Fahrzeugende auftreiben.

- 3.4.1 Verkehren Personenkähne auf seeartigen Verbreiterungen, muß zusätzlich für jede beförderte Person ein Reserveauftrieb von 75 Newton durch den Spreewaldkahn gewährleistet sein. Dieser Reserveauftrieb kann durch zusätzliche bauliche Vorrichtungen oder durch ein für jede beförderte Person mitgeführtes vorschriftsmäßiges Rettungsmittel gewährleistet werden.
- 3.4.2 An Personenkähnen, die aufgrund des verwendeten Baumaterials oder anderer baulicher Veränderungen nicht den geforderten Auftrieb haben, muß durch zusätzliche Vorrichtungen ein entsprechender Reserveauftrieb geschaffen werden.
- 3.4.3 Der Reserveauftrieb kann durch geschlossene Abteilungen im Bootskörper (Luftkästen, ausgeschäumte Hohlräume etc.) geschaffen werden.
- 3.4.4 Bei nicht ausgeschäumten Hohlräumen müssen diese Räume mit Öffnungen versehen sein, die eine Besichtigung, die zeitweilige Lüftung und die Entnahme eingedringenen Wassers ermöglichen.
- 3.4.5 Die Öffnungen müssen wasserdicht verschließbar und gegen selbständiges Öffnen gesichert sein.
- 3.4.6 Die Auftriebswirkung der Hohlräume darf nicht durch darin gelagertes Material verringert werden.
- 3.5 Im Heckteil des Spreewaldkahn dürfen keine Gegenstände und Ausrüstungen so gelagert werden, daß die Tätigkeit des Kahnführers behindert wird.

4. Antriebsmaschinen

- 4.1 Antriebsmaschinen mit einer Motorleistung über 0,55 Kilowatt dürfen nur als direkt gesteuerte Heckmotoren (Außenbordmotoren) verwendet werden.
- 4.2 Außenbordmotore müssen ihrer Bauart und Leistung entsprechend sicher am Fahrzeug angebracht sein. Der Anbau des Motors hat so zu erfolgen, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die übrigen Benutzer des Gewässers vermieden wird.
- 4.2.1 Durch den Anbau des Motors darf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Spreewaldkahn nicht beeinträchtigt werden.
- 4.2.2 Im Bereich der Motorbefestigung sind zusätzliche Vorrichtungen zu schaffen, die ein Lösen und Abspringen des Motors verhindern.
- 4.3 Die Verbände der Spreewaldkähne müssen für den Anbau des jeweiligen Außenbordmotors dimensioniert sein.

4.4 Bei der Bemessung der Festigkeit des Bauteils, das die Vortriebskräfte des Außenbordmotors aufnimmt (Spiegel), ist mindestens die zweifache maximale Propellerschubkraft des größten für diesen Spreewaldkahn zulässigen Außenbordmotors zugrunde zu legen. Die größte zulässige Motorleistung muß durch den Kahnbauer für jeden Spreewaldkahn festgelegt werden.

5. Kraftstoffbehälter

5.1 Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, standfest und vor äußeren Einwirkungen geschützt außerhalb des für Fahrgäste bestimmten Teils des Spreewaldkahns untergebracht sein. Es dürfen nicht mehr als 25 Liter Vergaser- oder Dieselmotoröl an Bord mitgeführt werden.

5.2 Fest am Motor angebrachte Kraftstoffbehälter sind nur für Außenbordmotore bis 3,7 Kilowatt Nutzleistung zulässig.

5.3 Der Anschluß des Außenbordmotors zum transportablen Kraftstoffbehälter darf nur mit speziellen flexiblen Kraftstoffleitungen erfolgen.

5.3.1 Die Kraftstoffleitungen sind durch schnell lösbare Verbindungen am Kraftstoffbehälter und am Motor zu sichern.

5.3.2 Beim Lösen der Verbindungen muß die Kraftstoffzufuhr aus dem Kraftstoffbehälter automatisch stoppen.

6. Elektroenergie

6.1 Die Installation elektrotechnischer Anlagen muß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Euro-Normen und DIN-Normen, entsprechen.

6.2 Elektroenergie an Bord von Spreewaldkähnen darf nur aus Batterien oder Akkumulatoren entnommen werden.

6.2.1 Akkumulatoren müssen zuverlässig befestigt und so abgedeckt sein, daß sie vor Wasser und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie dürfen keinen schädlichen Einfluß auf die sie umgebenden Einrichtungen ausüben und nicht zusammen mit Kraftstoffbehältern untergebracht werden. Werden Akkumulatoren in einem Kasten untergebracht, so muß dieser eine ausreichende Belüftung haben.

6.2.2 Die elektrotechnischen Anlagen sind mit einem Hauptschalter für die Akkumulatoren auszurüsten. Alle Stromkreise sind einzeln abzusichern.

6.3 Die Betriebsspannung an Bord von Spreewaldkähnen muß den geltenden Euro-Normen und DIN-Normen entsprechen.

7. Ausrüstung

7.1 Spreewaldkähne sind je nach Verwendungszweck und Einsatzgebiet so auszurüsten, daß sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Stillstand und ohne fremde Hilfe zum Ufer gebracht werden können.

7.2 Personen- und Wirtschaftskähne haben bei gewerblichen Fahrten folgende Mindestausrüstung mitzuführen:

- zwei Festmacherleinen oder Ketten
- zwei Ruder
- eine Kahnschuppe oder eine andere Lenzmöglichkeit
- einen Rettungsring mit Leine oder ein anderes Einzelrettungsmittel mit geeigneten Haltevorrichtungen und einem Mindestauftrieb von 100 Newton
- einen Verbandskasten gemäß DIN 13157 C, Ausgabe Oktober 1988

7.3 Bei Fahrten in der Nacht ist ein von allen Seiten weißes gewöhnliches Licht zu setzen oder sind zwei von allen Seiten sichtbare beleuchtete Lampions zu setzen, die zu keiner Verwechslung mit anderen vorgeschriebenen Lichtern und Sichtzeichen führen dürfen. Zusätzlich ist ein Scheinwerfer mit mindestens 21 Watt Leistung, abblendbar und verstellbar zu betreiben.

8. Freibord

8.1 Spreewaldkähne müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit und einen angemessenen Freibord aufweisen.

8.2 Spreewaldkähne müssen im Gebiet des Spreewaldes einen Freibord von mindestens 10 cm aufweisen.

8.3 Motorgetriebene Spreewaldkähne müssen einen größeren Freibord aufweisen; er beträgt auf normalen Flüssen 15 cm und auf Seen und seeartigen Verbreiterungen 25 cm.

8.4 Der Freibord ist durch unaustilgbare Einsenkungsmarken von mindestens 150 mm Länge und mindestens 15 mm Höhe, die sich farblich gut vom Untergrund abheben müssen, auf beiden Seiten jeweils auf halber Länge des Spreewaldkahnes zu kennzeichnen. Die Unterkante der Einsenkungsmarken gibt den größten zulässigen Tiefgang des Spreewaldkahns an.

9. Sitzplätze auf Personenkähnen

9.1 Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze wird durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission bei der Erstzulassung des Spreewaldkahnes festgelegt.

- 9.2 Die zulässige Sitzplatzzahl muß auf der Tafel an der Innenseite der Bordwand unveränderbar aufgetragen sein.
- 9.3 Jeder Sitzplatz wird mit einer spezifischen Nutzmasse von 75 kg berechnet.
- 9.3.1 Drei Kinder bis zu 12 Jahren gelten als zwei Personen.
- 9.3.2 Stehplätze für Fahrgäste sind nicht zulässig.
- 9.4 Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, daß für jeden Sitzplatz eine Länge von mindestens 40 cm, gemessen zwischen den Armlehnen an der Sitzvorderkante, vorhanden ist. Die wirksame Sitztiefe darf nicht kleiner als 35 cm, die Fußplatztiefe grundsätzlich nicht kleiner als 45 cm sein, wobei im Bugbereich die Fußplatztiefe mindestens 30 cm betragen muß.
- 9.4.1 Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, daß weder bei ihrer Benutzung noch beim Ein- und Aussteigen eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
- 9.4.2 Sitzgelegenheiten sind so zu bemessen, daß zwischen Außenkante der Armlehne bzw. Banklehne und der jeweiligen Bordwand auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 6 cm vorhanden ist.
- 9.5 Sitzbänke sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern.
- 9.5.1 Der Abstand zwischen den einzelnen Bänken darf 70 cm nicht unterschreiten, bei zugewandten Bänken mit Tisch muß der Abstand zwischen Tischaußenkante und Vorderkante Bank mindestens 15 cm und bei abgewandten Bänken zwischen den wirksamen Sitztiefen mindestens 25 cm betragen, wobei die erste Bank nur in Fahrtrichtung stehen darf.
- 9.6 Der Abstand zwischen der Sitzvorderkante der ersten Bank und der Außenkante am Bug muß mindestens 75 cm betragen. Der Abstand zwischen der Außenkante am Heck und der Rückenlehne der letzten Bank oder den Aufbauten (z. B. Schrank) muß mindestens 130 cm betragen.
- 9.6.1 Der lichte Abstand zwischen Bank und Ablage an der Rücklehne der Vorderbank muß mindestens 20 cm betragen.
- 9.6.2 Bänke und andere Aufbauten dürfen bei einem Neigungswinkel des Fahrzeuges bis 7,5 Grad nicht über die Senkrechte der Außenkante der Bordwand ragen.
- 9.7 Bei der Verwendung von Tischen, die beidseitig genutzt werden, müssen diese eine Breite oder einen Durchmesser von mindestens 50 cm haben. Die Länge des Tisches darf die Bodenbreite des Personenkahnes um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

10. Kennzeichnung

- 10.1 An den Innenseiten der Bordwände vorn im Fahrzeug ist je eine Kennzeichnungstafel mit den Mindestgrößen 120 mm x 180 mm gut sichtbar anzubringen. Die Tafel muß weiß, die Schrift schwarz und gut lesbar sein. Auf der Tafel muß oben die zulässige Sitzplatzzahl des Fahrzeuges, in der Mitte der Name des Fahrzeughalters und darunter der Heimathafen geschrieben stehen.
- 10.2 Jeder Spreewaldkahn muß ein gültiges amtliches Kennzeichen entsprechend § 34 Abs. 3 bis Abs. 5 der LSchiffV führen. Das Kennzeichen ist dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegel des Spreewaldkahns anzubringen, wobei das Kennzeichen jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sein muß. Dieses Kennzeichen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Verkehr gemäß § 40 Abs. 2 LSchiffV.

11. Übergangsbestimmung

Soweit vorhandene Spreewaldkähne, die nach bisherigen Rechtsvorschriften ausgerüstet und gebaut waren, den Ausrüstungsbestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, ist eine Nachrüstung bis 10. August 1998, soweit sie den Baubestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, ist eine Veränderung bis 10. August 1999 erforderlich. Unabänderbare Abweichungen an Spreewaldkähnen, die vor dem 1. April 1984 gebaut wurden, haben weiterhin Bestandsschutz.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald"

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Vom 16. April 1997

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" vom 12. September 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1473 vom 1. Oktober 1990; im folgenden: Biosphärenreservatsverordnung genannt), gebe ich folgenden Erlaß zur Anwendung der Ausnahmeregelung für das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Biosphärenreservat bekannt:

1. Grundsätze

- 1.1 Die Wasserwege des Biosphärenreservats dürfen grundsätzlich nicht mit maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen befahren werden.
- 1.2 Im Rahmen von Freistellungen, Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen sind die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.
- 1.3 Dürfen danach Wasserwege mit Maschinenantrieb befahren werden, ist der Maschinenantrieb nur in unbedingt notwendigem Maße einzusetzen.
- 1.4 Ab dem 1. Januar 2007 sind als Antriebsmaschinen für Wasserfahrzeuge nur Elektromotoren zu verwenden (sofern zu diesem Zeitpunkt Elektromotoren der erforderlichen Leistungsklassen marktüblich sind). Um eine allmähliche Verminderung der Verbrennungsmotoren zu erreichen, ist ab dem 1. Januar 2001 für das Befahren unter Verwendung von Verbrennungsmotoren nur dann eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Verwendung eines Elektromotors für den beabsichtigten Zweck nicht ausreicht.
- 1.5 Die Vorschriften der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619) für den Bereich des Biosphärenreservats Spreewald, insbesondere § 80 LSchiffV (zulässige Geschwindigkeit) und § 87 LSchiffV (Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes) bleiben unberührt.
- 1.6 Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 3 Biosphärenreservatsverordnung sind die Fahrzeuge der Biosphärenreservatsverwaltung, der Wasser- und Bodenverbände sowie der Forstverwaltung neben den in § 87 LSchiffV aufgeführten

ten Behördenfahrzeugen vom Verbot des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Biosphärenreservatsverordnung ausgenommen; diese Ausnahme gilt nicht für Fließe in Kernzonen gemäß § 4 Abs. 2 Biosphärenreservatsverordnung und für Fließe, die auf Grundlage des § 33 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) gesperrt wurden.

2. Freistellung bestimmter Fließe

Die nachfolgend aufgelisteten Fließe sind vom Befahrensverbot des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Biosphärenreservatsverordnung mit maschinengetriebenen Spreewaldkähnen freigestellt:

Nr.	Fließ	Anfang	Ende
1	Hauptspree	Kreuzspree	Abzweig Zerniasfließ
2	Zerniasfließ	Abzweig Hauptspree	Mündung Zerniasfließ in Hauptspree
3	Hauptspree	Zufluß Zerniasfließ	Wehr Leibsch
4	Kreuzspree	Hauptspree	Schutzgraben
5	Hauptspree	Zufluß Bürgerfließ in Hauptspree	Abzweig Kreuzspree von Hauptspree
6	Nordumfluter	Nordfließ	Einmündung in Hauptspree
7	Burg-Lübbener Kanal	Barzlin-schleuse	Nordumfluter
8	Puhlstrom	Unteres Puhlstromwehr	Spree oberhalb Leibsch

3. Ausnahmen für das Führen von maschinengetriebenen Spreewaldkähnen

- 3.1 Wer auf Fließen nach Nummer 4 des Erlasses einen maschinenbetriebenen Spreewaldkahn führt, muß im Besitz einer Ausnahmegenehmigung sein.
- 3.2 Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung ist, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dem Einsatz eines maschinenbetriebenen Spreewaldkahns nachweist und dieser Einsatz mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- 3.3 Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antragsteller aus gewerblichen Gründen auf den Maschinenantrieb angewiesen ist. Die gewerbliche Tätigkeit ist durch Vorlage entsprechender Belege, wie zum Beispiel der Gewerbeanmeldung, nachzuweisen.

- 3.4 Ein berechtigtes Interesse liegt auch vor, wenn Landwirte, die Flächen ab 0,25 ha Größe bewirtschaften sowie Jagdpächter und Inhaber von Fischereirechten auf den Maschinenbetrieb angewiesen sind.
- 3.5 Ein berechtigtes Interesse ist ferner dann anzunehmen, wenn der Antragsteller im Gebiet des Biosphärenreservats seinen Hauptwohnsitz hat und zur Ver- und Entsorgung seines Grundstücks auf den Maschineneinsatz angewiesen ist. Die Ausnahmegenehmigung nach diesem Absatz kann auch weitere Fließe als die nach Nummer 4 umfassen.

4. Mit Ausnahmegenehmigung befahrbare Fließe

Folgende Fließe dürfen auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß Nummer 3 des Erlasses im Bereich des Biosphärenreservats mit maschinengetriebenen Spreewaldkähnen befahren werden:

Nr.	Fließ	Anfang	Ende	Bedingung
9	Puhlstrom	Hauptspree/ Dümmecke	Quaasspree	nur Bergfahrt
10	Puhlstrom	Schiwanstrom	Unteres Puhlstromwehr	nur Bergfahrt
11	Schiwanstrom	Schnelle Kathrin	Puhlstrom	nur Bergfahrt bei ungünstigen Strömungsverhältnissen, Geschwindigkeit 4 km/h
12	Schnelle Kathrin	Zerniasfließ	Schiwanstrom	nur Bergfahrt
13	Pfahlspre	Langes Horstfließ	Wasserburger Spree	nur Bergfahrt
14	Wasserburger Spree	Pfahlspre	Schleuse Groß Wasserburg	nur Bergfahrt
15	Randkanal	Schleuse Groß Wasserburg	Köthener See	nur Bergfahrt Festlegung der Geschwindigkeit auf 4 km/h
16	Hauptspree	Burg, Mühle	Untere Radduscher Kahnfahrt	
17	Untere Radduscher Kahnfahrt	Südumfluter	Hauptspree	Geschwindigkeit 4 km/h Nur Bergfahrt ab 17 Uhr
18	Südumfluter	Untere Radduscher Kahnfahrt	Uska Luke	Nur Bergfahrt ab 17 Uhr
19	Großes Fließ	Wehr 116	Burg-Lübbener Kanal	Nur Bergfahrt Geschwindigkeit 4 km/h
20	Burg-Lübbener Kanal	Kalkofenschleuse	Barzlinnschleuse	

5. Befreiung

Über die Ausnahmegenehmigungsregelungen hinaus kann entsprechend § 72 BbgNatSchG von den Vorschriften der Biosphärenreservatsverordnung Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

6. Frist, Personenbindung

- 6.1 Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.
- 6.2 Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist personen- gebunden und nicht übertragbar.

7. Nebenbestimmungen

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen sein, die die Benutzung der Antriebsmaschine zeitlich und örtlich beschränken. Die Ausnahmegenehmigung oder die Befreiung kann eine Ausnahme vom Nachfahrverbot des § 84 LSchiffV einschließen.

8. Zuständigkeit

Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen werden auf Grundlage des § 72 BbgNatSchG von der obersten Naturschutzbehörde erteilt.

9. Antragstellung

- 9.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist schriftlich über die untere Naturschutzbehörde bei der obersten Naturschutzbehörde zu stellen.
- 9.2 Aus dem Antrag muß hervorgehen, wer den Antrag stellt, ob der Antragsteller den Antrag für sich oder bei entsprechender Bevollmächtigung für eine andere Person oder andere Personen stellt, woraus sich sein berechtigtes Interesse an einer Ausnahmegenehmigung oder sein Befreiungsinteresse ergibt, Art und Stärke der Antriebsmaschine sowie auf welchen Fließten von dem Befahrens- verbot gemäß Nummer 3.5 des Erlasses eine Ausnahme- genehmigung erteilt oder befreit werden soll.

10. Widerruf

Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann jederzeit bei Verstoß gegen Bestimmungen des BbgNatSchG, Vorschriften auf Grund des BbgNatSchG oder festgesetzte Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung widerrufen werden.

11. Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 16. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1018) eine Gebühr zu entrichten.

12. Kontrolle der Bestimmungen des Erlasses

Mit der Ausnahmegenehmigung oder der Befreiung wird eine Plakette ausgegeben. Personen, denen eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde, werden durch Nebenbestimmungen verpflichtet, während der Fahrt diese Plakette deutlich sichtbar an ihrem Fahrzeug anzubringen.

13. Übergangsregelungen für maschinengetriebene Sportboote

- 13.1 Für ein maschinengetriebenes Sportboot kann auf Antrag gemäß Nummer 9 des Erlasses eine Ausnahmegenehmigung für die Fließe nach Nummer 2 und Nummer 4 erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse im Sinne der Nummer 3 vorliegt und das Boot bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses von dem Antragsteller angeschafft und genutzt wurde.
- 13.2 Ausnahmegenehmigungen nach Nummer 13.1 werden nur befristet bis zum 31. Dezember 2000 erteilt.

Anlage

Übersichtskarte mit Einzeichnung der Fließe

Befahrensregelung im Biosphärenreservat Spreewald
Anlage zum Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom April 1997





freigestellte Flüsse vom Befahrensverbot des § 6 Abs.1 Nr.4 der Biosphärenreservatsverordnung für Spreewaldkähne gemäß Nr.2 des Erlasses



befahrbare Flüsse mit Ausnahmegenehmigung gemäß Nr.4 des Erlasses



befahrbare Flüsse mit Ausnahmegenehmigung gemäß Nr.4 des Erlasses (nur Bergfahrt)

* Bergfahrt ab 17.00 Uhr

Maßstab 1 : 100 000



Bearbeitung: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Ref. N3

Datengrundlage: Biosphärenreservatsverwaltung Spreewald

Datenverarbeitung und Kartographie: Landesumweltamt Brandenburg Referat Raumbeobachtung (Z9)
Kartengrundlage: LV/mA, G-Nr.: GB-D 27/94

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

436

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 29. Mai 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0